

# **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

**ÜBER DIE NUTZUNG DER  
SCHIESSANLAGEN IN DER LACHMATT**

## Präambel

Der Bund regelt das Schiesswesen ausser Dienst. Die Rechtsgrundlagen verpflichten die Gemeinden den Vereinen und Schützen, die Schiessanlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die heutige Organisationsstruktur der Schiessanlage Lachmatt ist im Gesellschaftsvertrag der Einwohnergemeinden Birsfelden, MuttENZ und Pratteln vom 2.12.1954 geregelt. Der Vertrag hält fest, dass die Gesellschaft für den Bau und Unterhalt der Anlage zuständig ist. Der Betrieb wird von den einzelnen Trägergemeinden in eigener Kompetenz, Struktur und finanzieller Verantwortung organisiert. Die für heutige Gegebenheiten zu grosse Schiessanlage kann dadurch nur bedingt optimal genutzt werden. Es besteht zudem ein erheblicher Nachholbedarf an werterhaltenden Investitionen. Der bisherige Vertrag lässt eine gemeinsam koordinierte, zukunftsorientierte Nutzung der Gesamtschiessanlage Lachmatt nicht zu.

Die Nutzung der Anlage soll daher optimiert werden. Ziel der Vertragsgemeinden ist es, werterhaltende Investitionen sowie die jährlich anfallenden Betriebskosten auf das Notwendige zu beschränken und die Belastung infolge Schiesslärm zu limitieren. Die Mitgliedsgemeinden Birsfelden, MuttENZ und Pratteln beschliessen zu diesem Zweck den Vertrag vom 2.12.1954 aufzulösen und diesen neuen Vertrag abzuschliessen.

## Allgemeines

### 1. Rechtsform, Sitz

Die Einwohnergemeinden Birsfelden, MuttENZ und Pratteln (nachfolgend Mitgliedsgemeinden genannt), vertreten durch die Gemeinderäte, diese vertreten durch die Gemeindepräsidenten und Gemeindeverwalter bilden zusammen eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR.

Sitz der Gesellschaft ist MuttENZ.

### 2. Zweck

Der Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung, der Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der Schiessanlagen in der Lachmatt, im Weiteren die Instandhaltung der Zufahrtsstrassen, der Umgebung und der Infrastruktur.

Die Gesellschaft stellt den Schiessvereinen die Schiessanlagen zur Verfügung und organisiert einen geordneten Schiessbetrieb.

### 3. Grundeigentum

Die Mitgliedsgemeinden sind Eigentümerinnen zu gesamter Hand folgender Grundstücke:

|                     |               |         |                       |
|---------------------|---------------|---------|-----------------------|
| Grundbuch MuttENZ:  | Parzelle 3444 | haltend | 11'088 m <sup>2</sup> |
|                     | Parzelle 3445 | haltend | 18'630 m <sup>2</sup> |
|                     | Parzelle 2612 | haltend | 22'563 m <sup>2</sup> |
| Grundbuch Pratteln: | Parzelle 1888 | haltend | 5'782 m <sup>2</sup>  |

#### **4. Kompetenzen**

Die Gesellschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Wahrung der Interessen alle Rechtshandlungen vornehmen, welche durch diesen Vertrag nicht ausdrücklich den Mitgliedsgemeinden zugewiesen sind.

## **Organ der Gesellschaft**

#### **5. Organ**

Handelndes Organ der Gesellschaft ist der Leitungsausschuss (LA).

#### **6. Zusammensetzung / Wahl / Amtsdauer**

Der LA besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden.

Die Vertreter im LA werden von den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden gewählt. Die Amtsdauer der Vertreter entspricht derjenigen der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden.

#### **7. Einberufung und Beschlussfassung**

Der LA tritt zusammen:

- a) ordentlicher Weise zu einer Sitzung im Frühjahr, Sommer und Herbst
- b) auf schriftlichen Antrag eines Vertreters

Der LA fasst seine Beschlüsse einstimmig. Der Vollzug des Vertragszweckes darf dadurch nicht be- und verhindert werden.

#### **8. Aufgaben**

Der LA vollzieht den Vertragszweck. Der LA hat folgende Aufgaben:

- a) die Erteilung der nötigen Weisungen sowie Vorgaben zur Gesellschaftsführung
- b) die Abnahme der Bilanz und Erfolgsrechnung
- c) Festlegen der Kostenbeteiligung
- d) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- e) die Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung und damit betrauter Personen sowie die Regelung der Zeichnungsberechtigung
- f) die Oberaufsicht über die Geschäftsführung und Entlastung der Geschäftsführung
- g) die Erstellung des Geschäftsberichtes zu Handen der Mitgliedsgemeinden

Der LA vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er schliesst im Namen der Gesellschaft die dafür notwendigen Verträge ab. Insbesondere sind dies:

- a) Nutzungsverträge mit Schiessvereinen und übrigen Nutzern unter Vorbehalt von Punkt 12.
- b) Verträge mit Dritten im Rahmen der operativen Tätigkeit
- c) Arbeitsverträge mit Angestellten

## **9. Geschäftsführung**

Der LA beauftragt für die Umsetzung der Aufgaben oder teile davon eine Geschäftsführung. Diese besteht aus einer oder mehreren Personen, die nicht Mitglieder des LA sind. Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen werden in einer Geschäftsführungsordnung festgehalten.

# **Vorgaben zur Geschäftsführung**

## **10. Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten**

Die Mitgliedsgemeinden tragen den Nettoaufwand aus Verwaltung, Betrieb (exkl. Schiessbetrieb) und Unterhalt der Schiessanlagen in der Lachmatt.

Die jährlichen Beiträge der Mitgliedsgemeinden berechnen sich auf Basis der Anzahl der in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden wohnhaften Obligatorischschützen per 1. Januar des Rechnungsjahres. (Beitragsregelung: siehe Anhang)

Die Vereine der Mitgliedsgemeinden entrichten ein angemessenes Benützungsentgelt.

## **11. Finanzierung des Unterhaltes**

Zur Finanzierung des Unterhaltes (werterhaltende Massnahmen und Investitionen) bildet die einfache Gesellschaft Rückstellungen in der Bilanz in der Höhe bis zu CHF 150'000.--.

Jede Mitgliedsgemeinde leistet bis zur Erreichung dieses Betrages einen jährlichen Beitrag von höchstens CHF 10'000.--.

## **12. Nutzungsrecht von Nichtmitgliedsgemeinden und auswärtige Schiessvereine**

Für einzelne Schiesshalbtage kann der LA Nichtmitgliedsgemeinden und auswärtigen Vereinen ein Schiess- und Mitbenützungsrecht an den Schiessanlagen in der Lachmatt gewähren, sofern die Nutzungs- und Betriebsvorgaben eingehalten sind.

Schiess- und Mitbenützungsrechte über längere Zeiträume müssen vertraglich geregelt werden. Die Nichtmitgliedsgemeinden und auswärtigen Vereine haben sich anteilmässig einzukaufen und entrichten an den Unterhalt sowie die Erneuerung der mitbenutzten Schiessanlagen angemessene Beiträge. Die entsprechenden Verträge bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen respektive Einwohnerräte sämtlicher Mitgliedsgemeinden.

Nichtmitgliedsgemeinden und auswärtige Vereine haben ein angemessenes Benützungsgeld zu entrichten, analog Punkt 10.2.

### **13. Schiessbetrieb**

Die Mitgliedsgemeinden stellen den Schiessvereinen die Schiessanlage Lachmatt an 80 Schiesshalbtage pro Jahr, inkl. Schiessanlässe regionaler und nationaler Bedeutung, zur Verfügung. Die Reduktion der Schiesshalbtage tritt per 1. April 2007 in Kraft.

Die Schiessvereine haben das Recht, an der Gestaltung und Organisation des Schiessbetriebes mitzuwirken. Insbesondere sind dies:

- a) die Erstellung des Belegungsplanes
- b) Organisation der Schiessprogramme für Obligatorisch-Schützen
- c) Mitsprache beim Festlegen der Kostenbeteiligung

Der Schiessplan ist jedes Jahr 2 Monate vor Beginn des Schiessbetriebs durch den LA zu genehmigen und zu veröffentlichen.

## **Schlussbestimmungen**

### **14. Anwendbares Recht**

Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen des OR über die einfache Gesellschaft.

### **15. Vertragsänderungen**

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliedsgemeinden.

### **16. Austritt**

Jede Mitgliedsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres aus der Gesellschaft austreten. Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde löst die Gesellschaft nicht auf.

### **17. Auflösung**

Die Gesellschaft kann nur bei Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung des Vertrages bleiben die in Punkt 3 aufgeführten Landparzellen als Gesamteigentum im Besitz der drei vertragsschliessenden Mitgliedsgemeinden.

## **18. Finanzielle Folgen bei Austritt**

Bei Austritt aus dem Vertrag haben die Mitgliedsgemeinden auf Basis des Verkehrswertes Anspruch auf eine angemessene Rückerstattung der von ihr geleisteten finanziellen Beiträge an die Erstellung der Anlage und die werterhaltenden Massnahmen.

Vorbehalten bleiben die Verpflichtungen der austretenden Mitgliedsgemeinde, Nichtmitgliedsgemeinden und auswärtigen Vereine, sich an Sanierungen der von ihnen mit verursachten Altlasten zu beteiligen.

## **19. Finanzielle Folgen bei Auflösung**

Im Falle einer Auflösung kann die Anlage von einer oder mehreren Mitgliedsgemeinden zum dannzumaligen Verkehrswert erworben werden.

## **20. Aufhebung bestehender Verträge und Reglemente**

Der vorliegende Vertrag ersetzt den Vertrag von 2. Dezember 1954. Das vorhandene Kapital der aufgelösten Gesellschaft wird als Stammeinlage der Gesellschafter auf die neue Gesellschaft übertragen.

Der Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Binningen vom 8. Juni 1999 – laufend bis am 31.12.2009 – wird auf die neue Gesellschaft übertragen und entsprechend den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages angepasst.

## **21. Streitigkeiten / Gerichtsstand**

Alle Streitigkeiten die aus diesem Vertrage entstehen, werden von einem Schiedsgericht beurteilt. Das Schiedsgericht besteht aus 7 Mitgliedern. Jede Mitgliedsgemeinde ernennt zwei Mitglieder. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichts des Kantons Basel-Landschaft. Der oder die Vorsitzende erlässt die Weisungen.

## **22. Dauer des Vertrages**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

## **23. Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt in Kraft nach Genehmigung durch alle Gemeindeversammlungen respektive Einwohnerräte der Mitgliedsgemeinden.

---

**EINFACHE GESELLSCHAFT SCHIESSANLAGEN LACHMATT  
DIE GESELLSCHAFTER**

**Ort/Datum:**

.....

**Für den Gemeinderat Birsfelden:**

.....

(Herr Claudio Botti, Gemeindepräsident)  
(Herr Walter Ziltener, Gemeindeverwalter)

**Ort/Datum:**

.....

**Für den Gemeinderat Muttenz:**

.....

(Herr Peter Vogt, Gemeindepräsident)  
(Herr Urs Girod, Gemeindeverwalter)

**Ort/Datum:**

.....

**Für den Gemeinderat Pratteln:**

.....

(Herr Beat Stingelin, Gemeindepräsident)  
(Frau Dr. Madeleine Hofstetter Schnellmann,  
Gemeindeverwalterin)

Anhang: Beitragsregelung

Anhang: Beitragsregelung

### **Beitrag gemäss Art. 10**

#### **Beitrag an Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten gemäss Art. 10 des Gesellschaftsvertrages über die Nutzung der Schiessanlagen Lachmatt**

Den Nettoaufwand tragen die Mitgliedsgemeinden mit einem jährlichen Beitrag von max. CHF 40.-- pro schiesspflichtigen Angehörigen der Armee.

**Ort/Datum:**

.....

**Für den Gemeinderat Birsfelden:**

.....  
(Herr Claudio Botti, Gemeindepräsident)  
(Herr Walter Ziltener, Gemeindeverwalter)

**Ort/Datum:**

.....

**Für den Gemeinderat Muttenz:**

.....  
(Herr Peter Vogt, Gemeindepräsident)  
(Herr Urs Girod, Gemeindeverwalter)

**Ort/Datum:**

.....

**Für den Gemeinderat Pratteln:**

.....  
(Herr Beat Stingelin, Gemeindepräsident)  
(Frau Dr. Madeleine Hofstetter Schnellmann,  
Gemeindeverwalterin)